

G e s e t z

vom

über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (NÖ. Bezügegesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

§ 1. Den Mitgliedern des NÖ. Landtages und der NÖ. Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebühren Bezüge und Sonderzahlungen.

§ 2. (1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats, und zwar beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, auszuführen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Funktion erlischt der Bezugsanspruch.

Artikel II

§ 3. Der Bezug eines Mitgliedes des NÖ. Landtages entspricht 70 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

§ 4. Der Bezug eines Landeshauptmannstellvertreters beträgt 170 v.H., der eines Landesrates 153 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

§ 5.(1) Der Bezug des Präsidenten des NÖ. Landtages und des Obmannes des Finanzkontrollausschusses erhöht sich auf die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 90 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt; der Bezug des zweiten und dritten Präsidenten des NÖ. Landtages

und der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes nur dessen Bezug) erhöhen sich auf die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 66 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt; der Bezug des Obmannstellvertreters des Finanzkontrollausschusses erhöht sich auf die Dauer seiner Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 60 v.H. des ihm gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt.

(2) Die Amtszulage gebührt dem Präsidenten, dem zweiten und dritten Präsidenten des NÖ. Landtages, dem Obmann und Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses von dem Monat an, in dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Monat ihrer Bestellung an.

§ 6.(1) Den Mitgliedern der NÖ. Landesregierung gebührt für außerordentliche Auslagen eine Vergütung im Ausmaß von 7000 S pro Monat.

(2) Dem Präsidenten des NÖ. Landtages und dem Obmann des Finanzkontrollausschusses gebührt für außerordentliche Auslagen eine Vergütung im Ausmaß von 7000 S pro Monat, dem zweiten und dritten Präsidenten des NÖ. Landtages und dem Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses eine solche von 3500 S pro Monat.

§ 7.(1) Mitglieder der NÖ. Landesregierung erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Inwieweit ihr Diensteinkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse durch einen im § 4 bezeichneten Bezug berührt werden, richtet sich nach den bezüglichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Bestimmungen des Abs.1 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die in Art.32 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 genannten Personen.

§ 8. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt § 64 Abs.1 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGB1.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 9.(1) Die Mitglieder des NÖ. Landtages haben einen monatlichen Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 v.H., die Mitglieder der NÖ. Landesregierung einen solchen in der Höhe von 7 v.H. des Bezuges und der Sonderzahlungen zu entrichten.

(2) Werden als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des NÖ. Landtages, verbrachte Zeiten gemäß § 19 Abs.2 lit.b eingerechnet, so sind nachträglich 5 v.H. der erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen als Beitrag zu leisten.

§ 10.(1) Die Mitglieder der NÖ. Landesregierung erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug. Sie erhalten diesen Bezug für die Dauer von sechs statt drei Monaten bzw. von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit ein Ruhebezug anfällt (§ 32 Abs.1). Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art.32 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 7 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des NÖ. Landtages erhalten nach Beendigung der Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt, wenn sie während einer Gesetzgebungsperiode die Funktion ausübten, das Dreifache, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden die Funktion ausübten, das Sechsfache, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden die Funktion ausübten,

das Zwölfwache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges. Die Entschädigung beträgt statt des Dreifachen, bzw. Sechsfachen das Sechsfache bzw. Zwölfwache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß mindestens ein Jahr nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 21 Abs.1).

(3) Scheidet ein Mitglied des NÖ. Landtages durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach Abs.2 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v.H. an die Verlassenschaft anzuweisen.

Artikel III

§ 11. Für die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gilt - unbeschadet der Bestimmung des § 2 - auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt.

§ 12.(1) Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so wird nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug, ausgezahlt.

(2) Beständen nach diesem Gesetz nebeneinander Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 10 Abs.1 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 10 Abs.2, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag.

§ 13. Dem Präsidenten und dem zweiten und dritten Präsidenten des NÖ. Landtages, dem Obmann und Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses sowie den Mitgliedern der NÖ. Landesregierung gebühren eine Amtswohnung und ein Dienstwagen. Wird ihnen eine Amtswohnung bzw. ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung für die Amtswohnung beträgt 15 v.H. des Bezuges. Die Entschädigung für den Dienstwagen richtet sich nach den mit der Beistellung verbundenen Betriebskosten. Die Entschädigungen gebühren zwölfmal jährlich.

§ 14.(1) Die Mitglieder des NÖ. Landtages und der NÖ. Landesregierung haben Anspruch auf eine in bar ablösbare Ländergebietskarte der Österreichischen Bundesbahnen für Niederösterreich und Wien, sofern ihnen ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht, und auf den Ersatz der für die Ausübung eines Mandates notwendigen, nachgewiesenen Kosten der Benützung eines Schlafwagens oder Flugzeuges im Gebiet der Republik Österreich. Die Ausübung eines Mandates umfaßt jedenfalls die Besorgung aller Aufgaben, die den Mitgliedern des NÖ. Landtages oder der NÖ. Landesregierung auf Grund der für sie geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie alle Tätigkeiten im Rahmen jener Wahlpartei, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden.

(2) Den Mitgliedern des NÖ. Landtages gebührt als Ersatz für den zusätzlichen Aufwand, der ihnen aus dem entfernten Wohnsitz entsteht, eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anzurechnende Entfernungszulage in der Höhe von 10 v.H. des Bezuges eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Die Entfernungszulage gebührt zwölfmal jährlich.

§ 15.(1) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der Mitglieder der NÖ. Landesregierung und des Finanzkontrollausschusses richtet sich nach den Vorschriften für Landesbeamte. Sie sind dabei den Landesbeamten der Dienstklasse IX gleichzuhalten.

(2) Abs.1 findet auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Land unmittelbar getragen werden.

§ 16. Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach Abschnitt I dieses Gesetzes zukommenden Bezüge und sonstige Gebühren nicht verzichten.

§ 17. § 55 Abs.2 und 3 sowie § 64 Abs.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT II

Artikel IV

§ 18.(1) Einem Mitglied des NÖ. Landtages gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (§ 19 Abs.2) mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) § 81 Abs.1 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

§ 19.(1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 3 festgelegten Bezuges zuzüglich einer allfälligen Amtszulage für die vor dem Ausscheiden innegehabte letzte Funktion (§ 5 Abs.1) und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des NÖ. Landtages,
- b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des NÖ. Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag von 5.v.H. der für diese Zeit erhaltenen Entschädigungen geleistet wird,
- c) der nach Abs.3 angerechneten Zeit,
- d) den nach Abs.4 angerechneten Zeiten,
- e) den nach Abs.5 zugerechneten Zeiträumen.

Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das Mitglied des NÖ. Landtages im Jahre 1934 Mitglied

des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder Landtages gewählt bzw. von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(4) Zeiten, die ein Mitglied des NÖ. Landtages vor der Funktionsausübung als Mitglied der NÖ. Landesregierung zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Art.V begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Artikel anzurechnen.

(5) Die Bestimmungen des § 81 Abs.2, 3 und 5 bis 7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die Zeit der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs.2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 80 Abs.3 zweiter Satz der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung, in vollen Jahren auszudrücken.

§ 20.(1) 80 v.H. des Bezuges nach § 19 Abs.1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.

(2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 60 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Abs.1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2 v.H. dieser Bemessungsgrundlage.

(3) Der Ruhebezug darf die Bemessungsgrundlage nach Abs.1 nicht überschreiten.

§ 21.(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied des NÖ. Landtages von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus Abs.1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 22.(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des NÖ. Landtages gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied des NÖ. Landtages am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 86 Abs.2 bis 4, 87 Abs.1 bis 5, 8 und 9 und des § 88 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl. Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes des NÖ. Landtages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 23.(1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des NÖ. Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs.1 entspricht, mindestens aber 42 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs.1.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt

- a) für jede Halbweise 12 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des NÖ.Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs.1 entspricht, mindestens aber 8,4 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs.1,
- b) für jede Vollweise 30 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des NÖ.Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs.1 entspricht, mindestens aber 21 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs.1.

§ 24. Hat ein Mitglied des NÖ.Landtages, das im Jahre 1934 dieser Körperschaft angehört hat, infolge politischer oder rassistischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes) den Tod gefunden, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge unter voller Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden aus der Körperschaft im Jahr 1934 bis zum 26. April 1945.

§ 25. Die Bestimmungen der §§ 39, 40 Abs.2, 55 Abs.3 u. 6 bis 8, 56, 58, 61, 64, 82, 83, 85 Abs.5, 89 Abs.1, 2, 4 und 5, 90, 91, 95, 97, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGB1.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 26. Auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug nach diesem Artikel sind gleichartige Leistungen des Bundes oder eines Landes, die auf die gleichen Zeiten entfallen, die bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges berücksichtigt worden sind, anzurechnen.

§ 27. (1) Wird ein ehemaliges Mitglied des NÖ.Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, Bundesrat oder in einen anderen Landtag gewählt, so hat das Land Niederösterreich auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages Beiträge von mindestens 5 v.H. zu leisten haben.

(2) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des NÖ.Landtages, für die Beiträge dem Bund oder einem anderen Land überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des NÖ.Landtages nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Lande Niederösterreich vom Bund oder dem anderen Land rückerstattet werden.

Artikel V

§ 28. (1) Den Mitgliedern der NÖ.Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren Funktionen (Abs.3 und 4) zusammen wenigstens vier Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 4 festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 6 und des § 29 ermittelt. Hat das Mitglied der NÖ.Landesregierung mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die ein Mitglied der NÖ.Landesregierung als Präsident, zweiter oder dritter Präsident des NÖ.Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, Landeshauptmann oder als Mitglied einer anderen Landesregierung zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges der Zeit der Ausübung einer Funktion im Sinne des Abs.1 zuzurechnen.

(4) Zeiten, die ein Mitglied der NÖ.Landesregierung als Mitglied des NÖ.Landtages zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges den Zeiten der Funktionsausübung als Mitglied der NÖ.Landesregierung im Sinne des Abs.1 derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung vier Monaten der Ausübung der im Abs.1 genannten Funktionen gleichgehalten wird.

(5) Eine Zurechnung nach Abs.3 und 4 hat nur zu erfolgen, soweit sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist.

(6) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

§ 29.(1) Wird ein Mitglied der NÖ.Landesregierung während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 28 Abs.3 bis 6 noch nicht vier Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von vier Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 81 Abs.2, 3 und 5 bis 7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBI.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

§ 30. Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsdauer 50 v.H. des Bezuges nach § 28 Abs.2 und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6 v.H. dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80 v.H. des Bezuges nach § 28 Abs.2 nicht übersteigen.

§ 31. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 28 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs.1,
- b) einen Ruhebezug nach § 18,
- c) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ausgenommen die NÖ.Landesregierung, aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden,

- d) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- e) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr.168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr.81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,
- f) Vergütung aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. e genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,
- g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen der Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Höhverversicherung),
- h) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 28 Abs.1, 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis h genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrundegelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

§ 32. (1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der NÖ. Landesregierung von dem dem Ausschieden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Für die Monate, für die die Weiterzahlung des Bezuges nach § 10 Abs.1 vorgesehen ist, gebühren keine Ruhebezüge, es sei denn, daß das Mitglied der NÖ. Landesregierung die Erklärung abgibt, den Ruhebezug anstelle des Bezuges beziehen zu wollen.

(3) Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus den Abs.1 und 2 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 33. Zeiten, während welcher eine im Art.32 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung be-
traut war, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.

§ 34. (1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied der NÖ. Landesregierung gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht.

(2) Scheidet ein Mitglied der NÖ. Landesregierung aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 30 neu zu bemessen.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges zum Präsidenten, zum zweiten oder dritten Präsidenten des NÖ. Landtages gewählt oder ist er Mitglied des NÖ. Landtages, so ist der Ruhebezug nach dem Ausscheiden aus der Funktion unter Berücksichtigung der Funktionsdauer im Sinne des § 28 Abs.3 bis 5 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Bundesregierung, den Landeshauptmann und für die Mitglieder einer Landesregierung, ausgenommen die NÖ. Landesregierung.

§ 35. (1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der NÖ.Landesregierung gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 36. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v.H., der Waisenversorgungsbezug für eine Halbweise 12 v.H. und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollweise 30 v.H. des Ruhebezuges des Mitgliedes der NÖ.Landesregierung.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwen und der Waisen sind die Bestimmungen des § 31 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 v.H., bei einer Vollweise 30 v.H. und bei einer Halbweise 12 v.H. des Bezuges nach § 28 Abs.2 zugrundezulegen sind.

§ 37. (1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 39, 40 Abs.2, 55 Abs.3 und 6 bis 8, 56, 58, 61, 64, 82, 83, 85 Abs.5, 89 Abs.2, 4 und 5, 90, 91, 95 und 97 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGB1.200, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die sinngemäße Anwendung des im Abs.1 angeführten § 89 Abs.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGB1.Nr.200, in der jeweils geltenden Fassung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung zu entfallen hat.

ABSCHNITT III

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1972 in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 7.Juli 1960 über die Bezüge der Mitglieder der NÖ.Landesregierung, LGB1.Nr.116/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 27.Juni 1963, LGB1.Nr.230, außer Kraft.

§ 39. Den in den §§ 18 Abs.1 und 28 Abs.1 genannten Personen und deren Hinterbliebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezüge haben, gebühren Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes. Für diese Personen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Ruhe-(Versorgungs-)bezüge gebühren auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes II nicht erfüllt sind.
- b) Die Ruhe-(Versorgungs-)bezüge gebühren jedenfalls im bisherigen Ausmaß; sie gebühren nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes, sofern ein Antrag auf Neubemessung bis 30. Juni 1973 gestellt wird.

§ 40. (1) Ehemaligen obersten Organen im Sinne der §§ 18 Abs.1 und 28 Abs.1, die bisher keine Bezüge erhalten haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen des Abschnittes II. Für diese obersten Organe gelten aber folgende Bestimmungen: Die Ruhebezüge gebühren frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag bis 30. Juni 1973 gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt der Ruhebezug frühestens von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(2) Auf die Hinterbliebenen von obersten Organen sind die Bestimmungen des Abs.1 sinngemäß anzuwenden.